Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1889

24. 02. 88

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/1490 —

Aufhebbare Einhundertdritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Neufassung der Einfuhrliste aufgrund der Neufassung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) mit einer Verringerung der Einfuhrkontrollmeldungen.

B. Lösung

Verzicht auf das Verlangen einer Aufhebung der Verordnung.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 11/1490 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 24. Februar 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Mitzscherling**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

Die Verordnung der Bundesregierung wurde durch die Unterrichtung über die gemäß § 80 Abs. 3, §§ 92 und 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen in Drucksache 11/1526 Nr. 2.1 vom 11. Dezember 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Neufassung der Einfuhrliste ist von der Neufassung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) geprägt. Dieses beruht auf dem Übereinkommen vom 14. Juni 1983, das alle bedeutenden westlichen Handelsländer gezeichnet haben, und das zum 1. Januar 1988 Geltung erlangt hat.

Das neue Warenverzeichnis für den Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland wird etwa 1 050 neunstellige Positionen gegenüber bisher rund 9 300 siebenstelligen umfassen. Zwar hat das Harmonisierte System im großen und ganzen die Grobgliederung der Kapitel des bisherigen Schemas beibehalten bzw. übernommen, jedoch gibt es im Detail bei einer Reihe von Einzelwaren Umsetzungen von einem Kapitel in ein anderes.

In Nr. 3a und c unter Abschnitt b wird das „Einkaufsland" als Kriterium für eine Genehmigungspflicht aufgegeben. Dies beruht auf dem Sachverhalt, daß das ab 1. Januar 1988 nach EG-Recht ausschließlich anzuwendende Einheitspapier für Aus- und Einfuhren das Einkaufsland nicht vorschreibt und allenfalls in verschlüsselter Form im Drittlandshandel zuläßt.

In Nr. 13 und auf den drei letzten Seiten der Einfuhrliste werden außer den Bundesämtern für Wirtschaft sowie für Ernährung und Landwirtschaft auch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung mit den Schlüsselnummern der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche aufgeführt. Dies dient der Orientierung von Einführern, die Einfuhrerklärungen oder Anträge einreichen wollen.

Die Neufassung von Nr. 14 ist durch die weitere erhebliche Einschränkung der Einfuhrkontrollmeldung nach § 27a der Außenwirtschaftsverordnung im gewerblichen Bereich bedingt. Die Meldepflicht ist auf einzelne Waren und im Grundsatz auf Länder außerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschränkt.

Bei der Warenliste wurden eine Reihe von Anmerkungen gestrichen, da sie nur nachrichtlichen, aber keinen rechtsetzenden Charakter haben.

Die Einfuhr von Waren der Kategorie 2 mit Ursprung in Indonesien ist mit Verordnung (EWG) Nr. 2820/87 der EG-Kommission mengenmäßig beschränkt worden. In Spalte vier wurde der entsprechende Anmerkungshinweis „74" eingefügt.

Die bei der Textilkategorie gegenüber Indonesien von der EG-Kommission eingeführte Mengenbeschränkung betrifft nur einen sehr begrenzten Warenkreis und wird die Einfuhr der bisher erreichten Mengen nicht tangieren. Sie soll jedoch einen weiteren hohen Zuwachs in der Zukunft eindämmen.

Bei den Waren der Kategorie 22 mit Ursprung in der Türkei wurde auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2325/87 der EG-Kommission ein Genehmigungserfordernis zu Überwachungszwecken eingeführt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 24. Februar 1988 beraten.

Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 24. Februar 1988

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333